

## Verwaltungsgruppe X

(Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten)

Amtsführender Stadtrat: *Josef Afritsch*

Vorsitzender: *Hans Bock*

Vorsitzender-Stellvertreter: *Franz Haim* und  
*Wilhelm Svetelsky*

Afritsch Josef  
Altmann, Dr. Karl  
Doppler Franz  
Glinz Leopold  
Haas Philomena

Holub Hermine  
Leibetseder Walter  
Vlach Otto  
Winter Hans

## Verwaltungsgruppe XI

(Städtische Unternehmungen)

Amtsführender Stadtrat: *Dpl.-Kfm. Richard Nath-  
schläger*

Vorsitzender: *Ing. Otto Rieger*

Vorsitzender-Stellvertreter: *Franz Adelpoller*

Bischko Josef  
Fronauer Leopold  
Jacobi Marie  
Kaps Johann  
Lifka Franz

Loibl Franz  
Marek Bruno  
Mazur Richard  
Sigmund Rudolf  
Skokan August

## Immunitätskollegium

Vorsitzender: *Hans Winter* (SPÖ)

Freytag, Dr. Karl (ÖVP) Marek Bruno (SPÖ)  
Haim Franz (ÖVP) Mistingner Leopold (SPÖ)  
Jacobi Marie (SPÖ) Planek Adolf (SPÖ)

## Unvereinbarkeitsauschuß

Albrecht Gottfried (SPÖ) Lehner Otto (ÖVP)  
Alt Antonie (SPÖ) Lifka Franz (ÖVP)  
Fronauer Leopold (SPÖ) Robetschek, Dr. Ernst (ÖVP)  
Jodlbauer Harry (SPÖ) Svetelsky Wilhelm (SPÖ)  
Kowatsch Matthias (ÖVP)

## Bauoberbehörde

I., Neues Rathaus

Vorsitzender: Bürgermeister *Franz Jonas*

Vorsitzender-Stellvertreter:

Amts f. Stadtrat *Leopold Thaller*

Mitglieder: StBDir. Dipl.-Ing. Gundacker, Senatsrat  
Dr. Halbmayer, Baumeister Ing. Dietrich, Müller und  
Schönauer

## Geschäftsordnung der Bauoberbehörde für Wien

Auf Grund des § 138 Abs. 4 der Bauordnung für  
Wien wird nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

### § 1

#### Vorverfahren

(1) Alle der Bauoberbehörde zur Beschlußfassung  
vorzulegenden Berufungsfälle sind dieser im Wege der  
zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständigen  
Magistratsabteilung zu übersenden.

(2) Diese Abteilung prüft, ob die Angelegenheit ent-  
scheidungsreif ist. Anderenfalls veranlaßt sie die er-  
forderlichen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens.

(3) Über jeden Berufungsfall hat die zur Vorbearbei-  
tung der Berufungsfälle zuständige Magistratsabteilung  
einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der den Inhalt  
des angefochtenen Bescheides, die wesentlichen Beru-  
fungsgründe und den Entwurf einer Berufungsberedi-  
gung zu enthalten hat.

(4) Zur Beratung und Beschlußfassung dürfen nur  
jene Berufungsfälle kommen, bei welchen den Mitglie-  
dern der Bauoberbehörde mindestens 5 Tage vor der  
Sitzung der in Absatz 3 angeführte schriftliche Bericht  
zugekommen ist. Ausnahmsweise können auch andere

Berufungsfälle beraten und beschlossen werden, wenn  
kein Mitglied der Bauoberbehörde dagegen Einwen-  
dungen erhebt.

### § 2

#### Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Bauoberbehörde werden vom  
Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf  
einberufen. Zu einem gültigen Beschluß der Bauober-  
behörde ist die absolute Mehrheit der Mitglieder er-  
forderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vor-  
sitzende.

(2) Den Sitzungen der Bauoberbehörde können An-  
gehörige der zur Vorbereitung der Berufungsfälle zu-  
ständigen Magistratsabteilung als Berichterstatter und  
zur Führung des Protokolles beigezogen werden.

(3) Über jeden zur Beschlußfassung vorgesehenen  
Berufungsfall ist vorher mündlich unter Darstellung  
des Sachverhaltes, der Rechtslage und der beantragten  
Erledigung durch ein Mitglied der Bauoberbehörde  
oder den gemäß Absatz 2 zugezogenen Berichterstatter  
zu berichten. Jedes Mitglied der Bauoberbehörde ist  
berechtigt, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem

Erledigungsentwurf des Magistrates zu stellen. Über solche Anträge ist vor dem Antrag des Magistrates abzustimmen.

§ 3

Verfahren in besonderen Fällen

Handelt es sich um Berufungsfälle, deren Rechtsfrage bereits durch eine Entscheidung der Bauoberbehörde geklärt ist, so kann von der Beratung und gesonderten Beschlußfassung abgesehen werden, wenn ein dahingehender Antrag gestellt wird und kein Mitglied der Bauoberbehörde Einwendungen erhebt.

§ 4

Zurückstellung und Zurückziehung

(1) Die Bauoberbehörde kann beschließen, daß die Angelegenheit zur weiteren Klarstellung des Sachverhaltes oder der Rechtslage an die zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständige Magistratsabteilung zurückgestellt wird.

(2) Findet der Vorstand der zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung, daß eine Angelegenheit noch nicht entscheidungsreif ist, so ist er berechtigt, den Berufungsfall zurückzuziehen. Eine Beschlußfassung über diesen Geschäftsfall findet nicht statt.

§ 5

Bekanntgabe der Beschlüsse

Der Bescheid, mit dem die Berufung endgültig erledigt wird, ist an Parteien und sonstige Beteiligten durch die zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständige Magistratsabteilung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat unter Berufung auf den Tag der Sitzung und den Beschluß der Bauoberbehörde zu erfolgen. Sie ist vom Vorstand der zur Vorbereitung der Be-

rufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung zu unterfertigen.

§ 6

Niederschriften

(1) Über jede Sitzung der Bauoberbehörde ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die anwesenden Mitglieder der Bauoberbehörde, die gestellten Anträge und ihre Erledigungen sowie die Beschlüsse der Bauoberbehörde zu enthalten hat. Bei nicht einstimmigen Beschlüssen ist in der Niederschrift festzuhalten, welche Mitglieder für den Antrag gestimmt haben. Wird der Antrag des Magistrates angenommen, so genügt ein bloßer Hinweis darauf. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Vorstand der zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung zu unterfertigen.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Bauoberbehörde werden bei der zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung aufbewahrt. Die Einsicht in diese Niederschriften steht allen Mitgliedern der Bauoberbehörde jederzeit zu.

§ 7


Geschäftsführung

Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, besorgt die mit der Vorbereitung der Berufungsfälle zuständige Magistratsabteilung die Geschäfte der Bauoberbehörde. Sie ist hiebei an die Weisungen der Bauoberbehörde gebunden.

Wien, am 17. November 1951.


Der Landeshauptmann:  
Jonas.

**WIR ERZEUGEN**  
IN UNSEREN WERKEN

LASTKRAFTWAGEN 




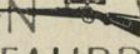
OMNIBUSSE


TRAKTOREN 






STABILMOTOREN

KUGEL  ROLLENLAGER

JAGDSTUTZEN  WERKZEUGE

FAHRRÄDER 

MOTORRÄDER 

FREILAUF  NABEN 

**STEYR-DAIMLER-PUCH**

AKTIENGESELLSCHAFT

STEYR W I E N G R A Z

**BAUNTERNEHMUNG**

**Jng. Carl  
Auteried & Co.**

Hoch- und Tiefbauten,  
Straßen- und Brücken-  
bauten, Eisenbahn- und  
Eisenbetonarbeiten

**SALZBURG W I E N EISENSTADT**

Telephon U 47 5 70 Serie